

## **Merkblatt zur Ausschlagung der Erbschaft**

Auch wenn die Erbschaft auf die Erbengemeinschaft übergeht, kann niemand gezwungen werden, sie anzunehmen. Persönliche Gründe, ein Verzicht zugunsten anderer Erbenden oder die Ungewissheit einer Überschuldung können Erben dazu bewegen die Erbschaft nicht anzutreten (Beobachter-Edition, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch, 2013).

Die Ausschlagung der Erbschaft bedeutet, durch eine Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde, die Annahme der Erbschaft zu verweigern (Art. 566 ff ZGB).

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- ❖ Die Ausschlagungsfrist beträgt für die gesetzlichen Erben drei Monate ab Todestag (Art. 567 Abs. 1 ZGB). Danach ist das Ausschlagungsrecht verwirkt. Falls gesetzliche Erben nachweisbar erst später vom Erbfall Kenntnis erhalten haben, beginnt für sie die Frist zur Erbausschlagung mit dem Zeitpunkt, da ihnen der Tod des Erblassers bekannt geworden ist (Art. 567 Abs. 2 ZGB).
- ❖ Für eingesetzte Erben beginnt die Ausschlagungsfrist mit dem Zeitpunkt, da ihnen die amtliche Mitteilung von der letztwilligen Verfügung des Erblassers zugekommen ist (Art. 567 Abs.2 ZGB).
- ❖ Herrscht Unklarheit über die vorhandenen Vermögenswerte beziehungsweise über allfällige Schulden des Verstorbenen, kann zur Klärung der Vermögenssituation innerhalb eines Monats ab Todestag beim Bezirksgericht Küssnacht ein öffentliches Inventar verlangt werden (Art. 580 ff. ZGB). Das Bezirksgericht setzt nach Abschluss des Inventars eine Frist an (in der Regel 1 Monat), innert welcher die Erben die Annahme, die Ausschlagung oder die amtliche Liquidation der Erbschaft erklären müssen (Art. 587 f. ZGB). Über die Kosten informieren Sie sich bitte direkt beim Bezirksgericht Küssnacht.
- ❖ Die Ausschlagung ist von dem Erben bei der zuständigen Behörde mündlich oder schriftlich zu erklären (Art. 570 Abs. 1 und 2 ZGB). Die Ausschlagung muss inhaltlich eindeutig, unmissverständlich und vorbehaltlos geschehen. Sie ist unwiderruflich. Das Erbschaftsamt Küssnacht empfiehlt, die Ausschlagungserklärung mit entsprechendem Formular schriftlich und eingeschrieben beim Bezirksgericht Küssnacht einzureichen. Die Vorlage hierfür kann auf der Homepage des Bezirks Küssnacht unter Rechtspflege / Bezirksgericht / Downloads unter Erbrecht bezogen werden. Eltern können für sich und ihre minderjährigen Kinder gemeinsam ausschlagen. Volljährige Nachkommen müssen für sich selber ausschlagen.
- ❖ Erklärt ein Erbe während der Frist von drei Monaten die Ausschlagung nicht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos erworben (Art. 571 Abs. 1 ZGB).

- ❖ Sollte eine ausdrückliche Erbannahme bereits erfolgt sein, ist das Ausschlagungsrecht verwirkt.
- ❖ Schlägt einer von mehreren gesetzlichen Erben die Erbschaft aus, gelangt sein ausgeschlagener Erbteil an seine Nachkommen oder die anderen gesetzlichen Erben, soweit der Erblasser keine Ersatzverfügung getroffen hat (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Schlägt ein eingesetzter Erbe die Erbschaft aus, so gelangt der ausgeschlagene Erbanteil an die gesetzlichen Erben des Erblassers, soweit der Erblasser keine Ersatzverfügung getroffen hat (Art. 572 Abs. 1 ZGB). Schlagen alle gesetzlichen Erben aus, gelangt der Nachlass zur amtlichen Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 ZGB).
- ❖ Hat ein Erbe sich vor Ablauf der Frist zur Erbausschlagung in die Angelegenheiten der Erbschaft eingemischt oder Handlungen vorgenommen, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft und durch den Fortgang der Geschäfte des Erblassers erforderlich waren, oder hat er sich Erbschaftssachen angeeignet oder verheimlicht, so kann er die Erbschaft nicht mehr ausschlagen (Art. 571 Abs. 2 ZGB).
- ❖ Sollten alle Erben beabsichtigen das Erbe auszuschlagen, wird empfohlen, betreffend Räumung der Wohnung und offenen Rechnungen beziehungsweise Zahlungen, mit dem Konkursamt Küssnacht Kontakt aufzunehmen.
- ❖ Falls sämtliche erbberechtigte Personen die Erbschaft ausschlagen, ordnet das Bezirksgericht die konkursamtliche Nachlassliquidation an (Art. 595 ZGB).
- ❖ Organisation und Kosten der Bestattung müssen gesetzliche Erben auch dann übernehmen, wenn sie das Erbe ausschlagen. Die Bezahlung der Bestattungskosten gehört zu den familiären Pflichten der Verwandten (BGE 54 II 90).

Für weitere Fragen steht Ihnen das Erbschaftsamt Küssnacht gerne zur Verfügung.

**Kontakt:**

Erbschaftsamt Küssnacht  
 Seemattweg 6  
 6403 Küssnacht am Rigi  
 Tel: 041 854 02 51